

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung –
Vom 20. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 24. Mai 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 14. Juni 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 19. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung bietet eine breite und fundierte Ausbildung in städtebaulicher Gestaltung und Stadtplanung. Im Fokus stehen Strategien und Konzepte für nachhaltig gestaltete Städte und Regionen. Das Profil beinhaltet eine praxis- und projektorientierte Lehre, die konkrete Planungsaufgaben mit der anwendungsorientierten Vermittlung von Methoden, Instrumenten und theoretischen Grundlagen verbindet.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fachhochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Abschnitt II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den städtebaulich-gestalterischen, planerisch-rechtlichen, ingenieurtechnischen sowie gesellschafts- und raumwissenschaftlichen Grundlagen und Theorien sowie deren vertiefte Anwendung im wissenschaftlichen Kontext. Sie sind mit der Vielfalt der an den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungs- und Entwicklungsprozessen beteiligten Akteure sowie mit dem Ansatz einer integrierten räumlichen Planung bekannt. Weiterhin sind die gesellschaftliche Verantwortung und die Allgemeinwohlorientierung der städtebaulichen Planung vermittelt worden.
- (2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen, gestalterischen und planerischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, räumliche Problemstellungen unter Anwendung gestalterischer, strategischer und wissenschaftlicher Herangehensweisen unter Berücksichtigung rechtlicher und formaler Rahmenbedingungen in einem Multiakteursumfeld eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte gestalterische, sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte und städtebauliche Entwürfe und Konzepte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit, als auch zur Teamarbeit befähigen.
- (4) Der Abschluss Master of Science eröffnet den Zugang zum höheren technischen Dienst und berechtigt zur Promotion. Das Masterstudium schafft in Verbindung mit einem ersten berufsqualifizierenden Studium der Architektur, des Städtebaus und der Stadtplanung die Voraussetzung zur Eintragung in die Stadtplanerlisten der deutschen Architektenkammern. Ausschlaggebend ist hier das Kammerrecht der jeweiligen Bundesländer. Das Studium bereitet auf potentielle Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Verwaltung (Kommunale Planungs- und Bauämter, Regionalplanungsstellen, Ministerien), der Privatwirtschaft (Architektur- und Planungsbüros, Sanierungsträger, Immobilienwirtschaft etc.) vor, qualifiziert zur selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung und eröffnet Tätigkeitsfelder in weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Hochschul- und Forschungseinrichtungen wie auch gemeinnützigen Trägern und Vereinen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Architektur, Stadtplanung, Raumplanung, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug und eine Gesamtnote von mindestens 2,5
 2. oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Architektur, Stadtplanung, Raumplanung, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug mit einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit in dem Bereich des Städtebaus und / oder der Stadtplanung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene, wissenschaftlich orientierte Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf sowie weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen befähigt. Städtebauliche Planung und Gestaltung wird als integrierte Aufgabe verstanden und den Masterstudierenden soll das Wissen und die Fähigkeit vermittelt werden, ganzheitlich Sichtweisen zu entwickeln und Planungsaufgaben interdisziplinär erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 67 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 3	90
Wahlmodule	3	9
Abschlussarbeit	4	19
Abschlusskolloquium	4	2
Gesamt:		120

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 9 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 7

Teilnahmebeschränkungen

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
 2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
 3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
 2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
 3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekanntzugeben.
- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z.B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind

vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 8

Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 9

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.

(3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Fachhochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Abschnitt III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 12

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 19 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium umfasst die hochschulöffentliche Präsentation der Masterarbeit sowie eine daran anschließende mündliche Fachprüfung und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis der bestandenen Masterarbeit.

§ 14

Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.

- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 15 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 16 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 17 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 40 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 18

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle bei Klausuren innerhalb einer Frist von vier Wochen, bei allen anderen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer Frist von 12 Wochen Nachricht zu geben.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2017 / 2018 neu eingeschriebenen Studierende.

Lübeck, 20. Juni 2017

Prof. Dr. Matthias Grottker

Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck

Anlage 1 - MODULPLAN

MASTERSTUDIENGANG STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG (SM)

*1) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 9 LP gewählt werden. (siehe §6)

*2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. (siehe §13)

*3) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis der bestandenen Masterarbeit. (siehe §13)

*a) Anwesenheitspflicht

ECTS/LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30								
1. Sem.	Grundlagen & Methoden 1 Stadtentwicklung und Stadtplanung						Städtebauliche Gestaltung 1 Städtebauliche Raum- und Gebäudelehre						Integrierte städtebl. Planung 1 Nachhaltiger Städtebau, Verkehrs- und Bauleitplanung						Studienprojekt 1 Städtebaulicher Entwurf						Grundlagen und Methoden 2			Exkursion										
WiSe	4 SWS MP-S SM1110						4 SWS MP-PF SM1120						4 SWS MP-PF SM1130						4 SWS MP-S SM1140						Regionale Baukultur und Ortserneuerung			(exk) 2 SWS SL *a) SM1160										
2. Sem.	Grundlagen & Methoden 3 Stadtsoziologie und Sozialwiss. Methoden						Städtebauliche Gestaltung 2 Städtebauliche Kurzentwürfe und Freiraumplanung						Integrierte städtebl. Planung 2 Verkehrs- & Bebauungsplanung, Immobilienwirtschaft						Studienprojekt 2 Quartiers- und Ortsentwicklung									Grundlagen & Methoden 4 Wohnungswesen										
SoSe	4 SWS MP-S SM1210						4 SWS MP-PF *a) SM1220						5 SWS MP-PF SM1230						4 SWS MP-PA SM1240						4 SWS MP-PF SM1150			2 SWS MP-S SM1250										
3. Sem.	Instrumente & Verfahren 1 Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht						Instrumente & Verfahren 2 Kooperative Planung und Kommunikation in der Planung						Integrierte städtebl. Planung 3 Siedlungshygiene und Umweltplanung						Studienprojekt 3 Integrierter städtebaulicher Entwurf						Wissenschaftl. Arbeiten (Masterseminar)													
WiSe	3 SWS MP-K SM1310						4 SWS MP-S, SL *a) SM1320 (SM1321+SM1322)						4 SWS MP-PF SM1330						6 SWS MP-PF SM1340						3 SWS MP-PF SM1350													
SWS	2		4				6				8				10				12				14				16				18				20			
	Wahlmodul *1)		Wahlmodul *1)				Wahlmodul *1)				Masterarbeit (16 Kalenderwochen) *2) 19 LP (mak)																+				Kolloquium 2 LP *3)							
	Abschlussarbeit SM6000																								Abschlusskolloquium SM8000													
ECTS/LP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30								

LEGENDE

Schwerpunkte und Wahlmodule:

Modulname (Modul-Kürzel)
Semesterwochenstd. Prüfung(en) Modulnummer

Grundlagen und Methoden
GM 1: Stadtentwicklung und Stadtplanung GM 2: Regionale Baukultur und Ortserneuerung GM 3: Stadtsoziologie und Sozialwiss. Methoden GM 4: Wohnungswesen

Städtebauliche Gestaltung
SG 1: Städtebauliche Raum- und Gebäudelehre SG 2: Städtebauliche Kurzentwürfe und Freiraumplanung

Integrierte Städtebauliche Planung
ISP 1: Nachhaltiger Städtebau, Verkehrs- und Bauleitplanung ISP 2: Verkehrs- & Bebauungsplanung, Immobilienwirtschaft ISP 3: Siedlungshygiene und Umweltplanung

Wahlmodul
9 ECTS/LP aus Wahlmodulangebot des FB/der Hochschule

Studienprojekte
SP1: Städtebaulicher Entwurf SP2: Quartiers- und Ortsentwicklung SP3: Integrierter städtebaulicher Entwurf

Instrumente und Verfahren
IV 1: Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht IV 2: Kooperative Planung und Kommunikation in der Planung

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung

2. MP-V Prüfungsvortrag

3. MP-K Klausur

4. MP-S Studienarbeit

5. MP-PA Projektarbeit

6. MP-PF Portfolio

SL Studienleistung
